

Besondere Teilnahmebedingungen der Fachmesse KOMMUNALE 2027



1. Veranstaltungsort, Dauer, Öffnungszeiten

Veranstaltungsort: Messezentrum Nürnberg

Dauer: Mi 20. – Do 21. Oktober 2027

Öffnungszeiten: Mi 20. Oktober 2027 9:00 – 18:00 Uhr
Do 21. Oktober 2027 9:00 – 17:00 Uhr

2. Veranstalter Kongress

Bayerischer Gemeindetag

Dreschstraße 8, 80805 München, Deutschland

T +49 89 36 00 09-0

baygt@bay-gemeindetag.de

www.bay-gemeindetag.de

3. Veranstalter Fachmesse

NürnbergMesse GmbH

Messezentrum, 90471 Nürnberg, Deutschland

T +49 9 11 86 06-0, F +49 9 11 86 06-82 28

kommunale@nuernbergmesse.de

www.kommunale.de

www.nuernbergmesse.de

Geschäftsführer: Peter Ottmann

Registergericht Nürnberg HRB 761

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Albert Füracker, MdL

Bayerischer Staatsminister der Finanzen und für Heimat

4. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen für die Teilnahme an der Fachmesse KOMMUNALE

2027 sind diese Besonderen Teilnahmebedingungen der Fachmesse KOMMUNALE 2027, die Allgemeinen Teilnahmebedingungen (einschließlich Ergänzungsvereinbarung) für Messen und Ausstellungen, die Hausordnung der NürnbergMesse, die organisatorischen (z. B. Ausstellerinformationen), technischen (z. B. Online AusstellerShop) und die übrigen Bestimmungen, die dem Aussteller vor Veranstaltungsbeginn zugehen.

5. Zulassung/Standflächenbestätigung

Siehe Punkt 2 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen.

Für Rücktritte nach der Standflächenbestätigung gilt Punkt 7 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen.

6. Aussteller und zugelassene Ausstellungsgüter

Als Aussteller sind zugelassen: Hersteller, Dienstleister, Verbände, Handelsvertreter und Verlage des In- und Auslandes mit Produkten und Dienstleistungen, die in die vorgegebenen Produktgruppen eingeordnet werden können. Alle Ausstellungsgüter sind in der Anmeldung zu bezeichnen. Nicht zugelassen sind Güter, die gegen die Bestimmungen des gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland verstoßen (Plagiate).

7. Mietpreis in Ausstellungshallen

je angefangenem m² Standfläche

EUR 174 Reihenstand (1 Seite offen; minst. 9 m²)

EUR 199 Eckstand (2 Seiten offen; minst. 15 m²)

EUR 214 Kopfstand (3 Seiten offen; minst. 20 m²)

EUR 232 Blockstand (4 Seiten offen; minst. 30 m²)

Rebooking-Vorteil: Die Standmiete reduziert sich um EUR 10/m² für vollständige Anmeldungen, die beim Veranstalter bis einschließlich 27. Oktober 2025 eingehen.

Die Standart ist abhängig von der Aufplanung, es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Standart.

Der Mietpreis schließt ein:

- Mietweise Überlassung der Standfläche während Aufbau, Laufzeit und Abbau.
- Allgemeine Bewachung der Ausstellungshallen. Allgemeine Beleuchtung der Ausstellungshallen. Allgemeine Reinigung der Gänge.

Für den AUMA Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft werden je m² Standfläche in Ausstellungshallen EUR 0,60 erhoben und abgeführt.

Der Entsorgungsservice beinhaltet die fachgerechte Abfuhr und Verwertung von anfallendem Abfall auf dem Messestand während des Auf- und Abbaus sowie der gesamten Messelaufzeit. Das pauschale Entgelt hierfür beträgt EUR 6,40 /m² und wird bis zu einer Fläche von maximal 500 m² berechnet. Die Entsorgung von anfallenden Produktionsabfällen während der Veranstaltung, ganzen Standelementen oder kompletten Messeständen muss separat bestellt werden. Das Mitbringen von Müll ist strengstens untersagt, Zuwiderhandlungen werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Weitere Maßnahmen

behalten wir uns vor. Die Entsorgung erfolgt auf Basis der Technischen Richtlinien.

8. Miet-Komplettstand

Bei Mietkomplettständen verstehen sich alle Preise je angefangenem m² Standfläche, zuzüglich zum Mietpreis für Standfläche in Ausstellungshallen (siehe Punkt 7).

Alle Bilder sind Beispieldarstellungen.

Der Mietpreis schließt ein:

- Mietweise Überlassung eines Komplettstandes.

Alle Varianten finden Sie unter www.standkonfigurator.de.

Für den Auf- und Abbau des Miet-Komplettstandes sorgt der Veranstalter.

Der Miet-Komplettstand einschließlich dessen Ausstattung darf nicht beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden.

Während der Mietdauer entstandene Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt.

Die Basisausführung des Miet-Komplettstandes kann gegen Aufpreis mit zusätzlicher Ausstattung im gleichen System ergänzt werden.

Bestellungen hierfür können im Online AusstellerShop vorgenommen werden.

Zugangsdaten für den Online AusstellerShop mit detaillierten Angaben zu weiteren Serviceleistungen sowie den Bestellvordrucken gehen dem Aussteller rechtzeitig zu.

9. Zahlungsbedingungen

Mit der Standflächenbestätigung wird dem Aussteller die gesamte Standflächenmiete berechnet.

Die Rechnungen sind zu dem auf der jeweiligen Rechnung angegebenen Termin fällig und ohne Abzug zahlbar. Sämtliche Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer spesenfrei und in EURO zu entrichten.

Sofern der Aussteller im Anmeldeformular eine abweichende Rechnungsadresse angibt, bevollmächtigt er die angegebene Person/Firma zum Empfang der Rechnung und der sonstigen Zahlungsaufforderungen. Hierdurch wird der Aussteller von seiner Zahlungsverpflichtung nicht befreit. Eine Rechnung an einen vom Vertragspartner bzw. Leistungsempfänger abweichenden Rechnungsempfänger auszustellen ist nur dann zulässig, wenn aus der Rechnung klar, eindeutig und nachvollziehbar hervorgeht, wer tatsächlicher Empfänger der Dienstleistung ist und dass der Empfänger der Rechnung lediglich postalischer Adressat der Rechnung ist. Aus diesem Grund stellt die NürnbergMesse die Rechnung an den von Ihnen benannten Rechnungsempfänger mit Zusatz „c/o“ aus, vgl. Abschnitt 14.5 Abs. 3 S. 1 ff. Umsatzsteueranwendungserlass.

Für nachträgliche Änderungen der Rechnung, die vom Aussteller zu vertreten sind, erhebt die NürnbergMesse eine Bearbeitungsgebühr von EUR 50. Gleiches gilt für die Fälle, in denen ein zusätzlicher Aufwand dadurch entsteht, dass Rechnungen und/oder zugehörige Informationen, Daten und Dokumente durch die NürnbergMesse in Rechnungsabwicklungssysteme oder -Portale des Ausstellers eingepflegt werden.

Ein Anspruch auf die zugeteilte Standfläche besteht erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnungen. Der Nachweis der Bezahlung ist vom Aussteller zu erbringen.

Der Aussteller stimmt dem Versand von Rechnungen durch den Veranstalter per E-Mail (elektronischer Rechnungsversand) zu.

10. Versicherung

Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung zur Abdeckung des Transport- und Aufenthaltsrisikos wird empfohlen und kann über einen Rahmenvertrag durch den Veranstalter vermittelt werden.

11. Auf- und Abbau, Ausweise

Aufbau: Mo 18. – Di 19. Oktober 2027 jeweils 7:00 – 19:00 Uhr

Abbau: Do 21. Oktober 2027 17:00 – 22:00 Uhr

Fr 22. Oktober 2027 7:00 – 19:00 Uhr

Der Abbau am Donnerstag, 21. Oktober 2027 ist erst ab

17:00 Uhr gestattet. Beachten Sie hierzu Punkt 18 der Besonderen Teilnahmebedingungen.

Der Zutritt zu den Hallen während des Auf- und Abbaus ist nur mit entsprechenden Ausweisen möglich. Die Auf- und Abbaubausweise haben für die Dauer der Veranstaltung keine Gültigkeit.

Besondere Teilnahmebedingungen der Fachmesse KOMMUNALE 2027

(Fortsetzung)

12. Standgestaltung

Der Aussteller ist für die Standausstattung und -gestaltung selbst verantwortlich. Jeder Aussteller verpflichtet sich, mindestens 2,50 m hohe Standbegrenzungswände an allen geschlossenen Seiten seiner Standfläche anzubringen.

Oberster Grundsatz der Gestaltung aller Ausstellungsstände ist die Transparenz. Alle offenen Seiten müssen frei zugänglich sein. Dies bedeutet, dass mindestens **50%** der jeweiligen Gangseite **nicht mit Aufbauten** verstellt werden dürfen.

Die Mindesthöhe beträgt 2,50 m.

Die Rückseiten der Standbegrenzungen, Werbeträger oder anderer Gestaltungselemente zum Nachbarstand über 2,50 m Höhe müssen weiß, gereinigt und optisch einwandfrei sein und dürfen keine Texte oder Grafiken enthalten.

Die maximale Bauhöhe beträgt 5,50 m (Hallen 8 und 9), 5 m (Halle 10.0) und 3,50 m (Halle 10.1).

Zweigeschossiger Standbau ist im Einzelfall bei einer Mindestgrundfläche (ebenerdig) von 60 m² auf Sonderantrag möglich. Er muss vom Veranstalter genehmigt werden, darüber hinaus sind durch den Aussteller die erforderlichen baubehördlichen Genehmigungen einzuholen, entsprechende Antragsformulare sind anzufordern. Im Interesse der Gesamtveranstaltung und aus Sicherheitsgründen kann zweigeschossiger Standbau abgelehnt werden. Die Standmiete erhöht sich um 50 % für die überbaute Standfläche. Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf zweigeschossigen Standbau.

Wird kein Miet-Ausstellungsstand eingesetzt, wird die Anbringung einer Frontblende (0,30 m hoch) an allen offenen Seiten der Standfläche zur Auflage gemacht. Die Frontblende kann entfallen, wenn die erforderliche Standqualität auf andere Weise gewährleistet wird.

Weitere Auflagen zur Standgestaltung bleiben vorbehalten.

Die Standbegrenzungswände (Hartfaserstruktur) dürfen nur mit wasserlöslichen Klebemitteln behandelt und nicht ohne vorherige Tapezierung gestrichen werden. Nach der Veranstaltung sind Tapeten oder sonstige Wandverkleidungen vom Aussteller wieder zu entfernen. Andernfalls werden die Standbegrenzungswände auf Kosten des Ausstellers gereinigt.

Alle weiteren Standbegrenzungswände, Fußböden, Hallenwände, Säulen, Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sowie sonstige feste Halleneinbauten dürfen weder beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden.

Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt. Eventuell im Standbereich befindliche Säulen sowie Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standfläche und müssen jederzeit zugänglich sein.

Bodenbeläge in den Ausstellungsständen dürfen nur mit Doppelklebeband (ausschließlich mit lösemittelfreien Klebebändern: tesafix Nr. 4964) befestigt werden.

Der Aussteller verpflichtet sich, diese Auflagen zu erfüllen. Bei Zuwiderhandlungen entstehen gegebenenfalls Schadenersatzansprüche des Veranstalters bzw. der betroffenen Nachbaraussteller.

13. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Ausstellungsstandes für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal bis 10 m² Standfläche 3 Ausweise und für je weitere volle 10 m² einen weiteren Ausweis kostenlos, jedoch nicht mehr als 10 Ausweise. Diese Ausweise gelten für die Laufzeit der Veranstaltung sowie für die Auf- und Abbauphase. Darüber hinaus benötigte Ausstellerausweise können bei Bedarf nachbestellt werden. Ausstellerausweise dürfen nur an die auf dem Stand tätigen Mitarbeiter des Ausstellers vergeben werden.

14. Marketing-Services für Aussteller (= Direktaussteller)

Der Veranstalter stellt jedem Aussteller Marketing-Services mit folgenden Leistungen zur Verfügung:

- **Online-Marketing:**
 - **Online-Profil** bestehend aus Unternehmensprofil und zwei Produkt-/Dienstleistungsprofilen
 - **E-Codes** (elektronische kostenlose Eintrittsgutschein-Codes für die Messe)
 - **Einladungsmanagement** und **Gutschein-Monitoring** in unserem TicketCenter
 - Lizenz- und kostenfreie Nutzung von **Digital Assets** für die

Bewerbung Ihrer Messepräsenz (Logos, Anzeigen, Banner, Social-Media-Grafiken usw.)

• Print-Marketing:

- **Eintrag des Firmennamens** und der Standnummer im Messebegleiter (kostenlose Abgabe an alle Besucher)
Bitte beachten: Ihren Firmennamen können Sie bis zu 2 Monate vor der Veranstaltung über Ihren persönlichen Ausstellerbereich im SelfService anpassen.
- Auslage Ihrer **Presseinformationen**
- Bereitstellung eines **Musteranschreibens** für Ihr Besuchermarketing

• Lead Tracking/Besucherregistrierung

Der Veranstalter stellt jedem Aussteller eine Lizenz für die Nutzung des LeadManagement-Tools LeadSuccess auf dem Smartphone zur Verfügung. Weitere Lizenzen und/oder Geräte mit der vorinstallierten App können im Ausstellerbereich bei Bedarf hinzu gebucht werden.

Das Online-Profil bleibt bis mindestens sechs Monate nach der Veranstaltung online.

Der Aussteller ist für die von ihm zur Verfügung gestellten Informationen und sonstigen Materialien, insbesondere Bildmaterialien alleine verantwortlich. Er stellt den Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die in Bezug auf die übersendeten Materialien geltend gemacht werden, frei.

Der Aussteller verpflichtet sich zur Abnahme der Marketing-Services für Aussteller zum Preis von **EUR 470**. Die Berechnung erfolgt mit der Standmiete. Bei Inanspruchnahme von Teilleistungen kann keine Preisermäßigung gewährt werden.

15. Mitaussteller

Mitaussteller sind Unternehmen, die mit eigenem Personal und eigenem Angebot auf dem Stand des Ausstellers (= Direktausstellers) auftreten. Die Selbstständigkeit muss auch ohne räumliche Trennung erkennbar sein.

Mitaussteller können nur zugelassen werden, wenn die Anmeldung online durch vollständiges Ausfüllen und Absenden des Onlineformulars und ggf. zusätzlicher Bestätigung eines per E-Mail erhaltenen Links erfolgt ist.

Wird die Anmeldung eines Mitausstellers storniert, verpflichtet sich der Direktaussteller zur Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 590.

16. Marketing-Services für Mitaussteller

Der Veranstalter stellt jedem Mitaussteller Marketing-Services zur Verfügung. Die Leistungen entsprechen denen eines Direktausstellers (siehe Punkt 14).

Der Aussteller verpflichtet sich für jeden von ihm gemeldeten Mitaussteller zur Bezahlung einer Teilnahmegebühr sowie zur Abnahme der Marketing-Services für Mitaussteller zum Gesamtpreis von **EUR 590**.

Die Berechnung erfolgt mit der Standmiete oder zu einem späteren Zeitpunkt. Bei Inanspruchnahme von Teilleistungen kann keine Preisermäßigung gewährt werden.

17. Ausstelleransprüche, Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind in Textform (§ 126b BGB) geltend zu machen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem letzten Tag der Veranstaltung. Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Es sind ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Text maßgebend.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.

18. Vorschriften/Regelungen

Die Veranstaltung endet am letzten Messetag um 17:00 Uhr. Jeder Aussteller verpflichtet sich, bis zu diesem Zeitpunkt

- seine Standfläche mit Standpersonal zu besetzen
 - nicht mit dem Abbau des Ausstellungsstandes zu beginnen.
- Jede Zuwiderhandlung wird vom Veranstalter mit einer Vertragsstrafe an den Aussteller geahndet. Die Vertragsstrafe beträgt EUR 500. Der Veranstalter behält sich außerdem vor, den Aussteller von zukünftigen Beteiligungen an der KOMMUNALE auszuschließen. Der Direktaussteller haftet für seine Mitaussteller. Die Gebühr wird pro Mitaussteller erhoben.